



Bezirkshauptmannschaften

Vereinswesen

Erste Schritte

Die Errichtung des Vereins ist eine interne Angelegenheit zwischen den Vereinsgründern: Mindestens zwei Personen beschließen die Gründung eines bestimmten Vereins und einigen sich über die Statuten dieses Vereins. Das ist die "Gründungsvereinbarung". Diese Vereinbarung inklusive Statuten bildet die zivilrechtliche Grundlage für die weiteren Schritte der Vereinsgründung, die das Vereinsgesetz 2002 vorgibt.

Der errichtete Verein ist noch kein eigenes Rechtssubjekt, solange er nicht entstanden ist. Er kann sich aber schon "konstituieren" und vorweg seine ersten "organschaftlichen Vertreter" bestellen. Damit sind die nach den Statuten zur Vertretung des künftigen Vereins befugten Funktionäre gemeint. Diese können dann auch gleich die Errichtung des Vereins bei der Behörde anzeigen. Den Gründern bleibt es aber unbenommen, sich mit der Bestellung solcher Vertreter Zeit zu lassen und die Anzeige selbst vorzunehmen.

In der Folge müssen die Gründer oder die schon bestellten Vertreter die Errichtung bei der Vereinsbehörde anzeigen. Der Anzeige sind die ausgearbeiteten Statuten des Vereins beizulegen.

Entstehung des Vereins - Beginn der Vereinstätigkeit

Mit positivem Abschluss des vereinsbehördlichen Verfahrens entsteht der Verein als juristische Person. Die Vereinsbehörde übermittelt in jedem Fall eine kostenlose Kopie der nun geltenden Statuten und einen gebührenfreien ersten Auszug aus dem Vereinsregister über die Existenz und die Vertretungsverhältnisse des Vereins als Starthilfe.

Die Zeit danach

Regelmäßige Mitteilungen an die Vereinsbehörde - "Wahlanzeige"

Nach jeder Bestellung organschaftlicher Vertreter ist innerhalb von vier Wochen eine Wahlanzeige an die Vereinsbehörde zu übermitteln. Dies gilt unabhängig davon, ob die Funktionäre wiederbestellt oder neu gewählt wurden.

Information der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder haben einen gesetzlichen Anspruch auf Auskunftserteilung über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung ihres Vereins. Die entsprechende Informationspflicht trifft das Leitungsorgan ("Vorstand").

Statutenänderungen

Für Statutenänderungen, wozu auch eine Namensänderung und eine Sitzverlegung zählen, gelten grundsätzlich die gleichen Regeln wie für die Vereinsgründung. Das <u>Vereinsgesetz 2002</u> ordnet die sinngemäße Anwendung dieser Regeln an. Nach statutengemäßer Beschlussfassung in einer Generalversammlung über eine Änderung der Statuten, muss der Verein diese Änderung bei der Vereinsbehörde mit einem Exemplar der geänderten neuen Statuten anzeigen.

Vereinsregisterauszug

Der "normale Vereinsregisterauszug" gibt Auskunft über den rechtlichen Status des Vereins und seine aktuellen Vertretungsverhältnisse. An persönlichen Daten vertretungsbefugter Funktionäre scheinen darin aus Gründen des Datenschutzes nur die Funktion und der Name auf. Über das Zentrale Vereinsregister (ZVR) steht jedermann die gebührenfreie Abfrage eines solchen "normalen Vereinsregisterauszugs" offen.

Seit 1.4.2006 ist die ZVR-Zahl von den Vereinen im Rechtsverkehr nach außen zu führen. Diese ZVR-Zahl scheint auf jedem Vereinsregisterauszug auf. Das Nichtführen der ZVR-Zahl im Rechtsverkehr nach außen stellt eine strafbare Verwaltungsübertretung dar.

Vereinsauflösung - freiwillig

Nachdem ein Verein seine freiwillige Auflösung beschlossen hat, muss er dies binnen vier Wochen der zuständigen Vereinsbehörde anzeigen. Dabei ist das Datum der freiwilligen Auflösung und, wenn abzuwickelndes Vereinsvermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung (früher "Liquidation") anzugeben. Im Fall einer Abwicklung sind außerdem der Vor- und Zuname, das Geburtsdatum, der Geburtsort, die Zustellanschrift und der Beginn der Vertretungsbefugnis des bestellten Abwicklers anzuführen.

Wurde ein Abwickler bestellt, hat dieser die Anzeige der Auflösung mit allen zusätzlichen Angaben namens des Vereins zu erstatten. Dem Abwickler obliegt es auch, die Beendigung der Abwicklung der Vereinsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Die Rechtspersönlichkeit des Vereins endet mit der Eintragung seiner Auflösung im Vereinsregister. Ist eine Abwicklung notwendig, verliert er die Rechtsfähigkeit erst mit Eintragung der Beendigung der Abwicklung.

Vereinsauflösung - behördlich

Ein Verein kann mit Bescheid durch die Behörde aufgelöst werden.

Eine Auflösung des Vereins durch die Behörde kann erfolgen, wenn

- der Verein gegen Strafgesetze verstößt,
- der Verein seinen statutenmäßigen Wirkungsbereich überschreitet oder
- überhaupt den Bedingungen seines rechtlichen (Fort-)Bestands nicht mehr entspricht.

Weitere Informationen sowie Muster und Formulare finden Sie unter BMI » Bürgerservice » Vereine

Aktuelle Informationen über Spendenabsatzbarkeit usw. finden Sie unter www.help.gv.at/